

S a t z u n g

der Gemeinde **Hasloh**, Kreis Pinneberg, über  
die Benutzung von gemeindlichen Obdachlosenunterkünften.

Aufgrund der §§ 2, 4, 7 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 24.1.1950 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 25) und der §§ 1, 4, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 14.7.1893 (GS. S. 152) in der jeweils geltenden Fassung wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 19.3.65 nachstehende Satzung über die Benutzung von gemeindlichen Obdachlosenunterkünften erlassen.

## § 1

Zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen unterhält die Gemeinde Obdachlosenunterkünfte als nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten.

## § 2

- (1) Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist nur solchen Personen gestattet, die durch eine Ordnungsverfügung des Amtsmannes des Amtes Bönningstedt in die Unterkünfte eingewiesen worden sind.
- (2) Die Einweisung kann nur für den in der Ordnungsverfügung festgelegten Zeitraum von längstens 6 Monaten erfolgen. Eine Verlängerung des Unterbringungszeitraumes ist möglich.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Einweisung in die gemeindliche Obdachlosenunterkünfte oder auf ein weiteres Verbleiben in den Unterkünften besteht nicht.
- (4) Alleinstehende Obdachlose können mit anderen alleinstehenden Obdachlosen gleichen Geschlechts zusammen in einem Raum untergebracht werden.
- (5) Die Obdachlosen sind verpflichtet, nach eigenen Unterkunfts-möglichkeiten zu suchen. Auf diese Verpflichtung sind sie durch den Amtmann des Amtes Bönningstedt in der die Einweisung bewirkenden Ordnungsverfügung hinzuweisen.

## § 3

Die Einweisungsverfügung kann jederzeit widerrufen werden, wenn

- a) der Grund der Einweisung entfällt,
- b) eine anderweitige Unterbringung aus wichtigen Gründen, die im einzelnen bezeichnet werden müssen, geboten ist,
- c) der Benutzer durch sein Verhalten dazu Anlaß gibt, insbesondere gegen diese Satzung verstößt.

## § 4

- (1) Die Obdachlosenunterkünfte dienen nur zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen. Es ist daher nicht gestattet, Räume und Einrichtungen gewerblich zu benutzen oder Dritten die Mitbenutzung der Unterkünfte entgeltlich oder unentgeltlich zu gewähren.
- (2) Übernachtungen nächster Angehöriger können nur mit Zustimmung des Amtsmannes des Amtes Bönningstedt und dieses auch nur für längstens 3 Nächte gestattet werden.

§ 5

Die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte sind verpflichtet, in den Unterkünften Ordnung und Sauberkeit im Rahmen folgender Bestimmungen zu halten:

1. Die Straßen, an denen die Unterkünfte liegen, die Wege und sonstigen Verkehrsflächen auf dem Grundstück sind regelmäßig zu reinigen, vom Schnee zu befreien und bei Glätte mit abstumpfenden Stoffen zu streuen.
2. Die Unterkünfte sind täglich zu reinigen.
3. Die Waschküchen und die Trockenplätze, soweit vorhanden, dürfen nur zum Waschen und Trocknen von Wäsche benutzt werden. Nach Benutzung sind Waschküche und Trockenplätze zu reinigen.
4. Säuren und schädigende Reinigungsmittel dürfen zur Reinigung nicht verwendet werden.
5. Alle Ausstattungsgegenstände und Versorgungsanlagen sind pfleglich zu behandeln. Bei Frostwetter sind Vorkehrungen gegen das Einfrieren der Wasserversorgungsanlagen zu treffen. Auftretende Schäden sind unverzüglich dem Bürgermeister zu melden. Die Benutzer der Unterkünfte haften für alle von ihnen vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden.
6. Das Auftreten von ansteckenden Krankheiten und Ungeziefer ist unverzüglich dem Bürgermeister zu melden.
7. In den Unterkünften bzw. auf dem Unterkunftsgrundstück ist es verboten,
  - a) ohne Erlaubnis Ställe, Schuppen oder andere Bauten und Anbauten zu errichten oder sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen,
  - b) ohne Erlaubnis Fernseh- oder Rundfunkhochantennen anzubringen oder aufzustellen,
  - c) Tiere aller Art zu halten,
  - d) in einem Abstand von weniger als 50 cm von Feuerstätten, Schornsteinen und Rauchrohren leicht entzündliche Stoffe zu lagern oder aufzuhängen,
  - e) Asche, Abfälle, Dosen oder sonstigen Müll in die Aborte, Ausgüsse oder sonstige Abflüsse zu werfen; sie gehören nur in die Müllgefäße,
  - f) in den Unterkunftsräumen und sonstigen Nebengelassen Holz oder andere Brennmaterialien zu zerkleinern,
  - g) Abwässer im Freien auszugießen,
  - h) zu lärmern, sowie Fernseh-, Rundfunk- oder Musikgeräte lauter als in Zimmerlautstärke zu betreiben; von 22.00 bis 6.00 Uhr hat sich jeder so zu verhalten, daß die Nachbarn nicht gestört werden,
  - i) an den elektrischen Leitungen Veränderungen vorzunehmen.
  - j) Soweit kein Anschluß an eine zentrale Kanalisation vorhanden ist, sind die Fäkalien 10 m vom Brunnen entfernt unterzugraben bzw. zu kompostieren und laufend ordnungsgemäß abzudecken.
8. Beim Auszug von Obdachlosen sind die benutzten Räume einschl. Nebengelaß von dem jeweiligen Benutzer besenrein zu verlassen; die Schlüssel sind zurückzugeben.

§ 6

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte wird ein Entgelt nach Maßgabe einer Entgeltordnung erhoben.

§ 7

(1) Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Satzung wird ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 50,-- DM (fünfzig Deutsche Mark) angedroht.

(2) Auch können nach vorheriger schriftlicher Androhung und erfolglosem Ablauf der gesetzten Frist die vorgeschriebenen Handlungen auf Kosten der Verpflichteten ausgeführt werden. Ist Gefahr im Verzuge, so kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.

(3) Das Zwangsgeld (Abs. 1) und die Kosten der Ersatzvornahme (Abs. 2) werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

(4) Vorschriften über die Anwendung des unmittelbaren Verwaltungszwanges, insbesondere soweit sie die zwangsweise Umsetzung von Obdachlosen in andere Unterkünfte betreffen, bleiben unberührt.

§ 8

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hasloh

....., den 20. 3. 65

Gemeinde Hasloh

Der Bürgermeister